

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
 Gruppe Innere Verwaltung  
 Abteilung Gemeinden  
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Marktgemeinde Perchtoldsdorf  
 Finanzabteilung

**30. April 2018**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bgm. Martin Schuster  
 Marktgemeinde Perchtoldsdorf  
 Marktplatz 11  
 2380 Perchtoldsdorf

Beilagen

IVW3-A-3171901/008-2018  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ivw3@noel.gv.at](mailto:post.ivw3@noel.gv.at)  
 Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn  
 Josef Braunstein  
 Franz Dworak

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13020

23. April 2018

12581

Betrifft

Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2008 statt. Bei der nunmehrigen stichprobenweisen Einschau stellte der Bereich „Kassenführung“ und „Finanzlage“ den Schwerpunkt dar.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Kassen- und Buchführung
  - 1.1. Kassenbestandsaufnahme
  - 1.2. Überprüfung der Barkasse
  - 1.3. Buchungsrückstand
  - 1.4. Wertpapiere
  - 1.5. Zeichnungsberechtigungen

- 1.6. Kreditkarte
  - 1.7. Anordnung
  - 1.8. Leasingvertrag Freizeitzentrum
  - 1.9. Rücklagen
2. Finanzielle Lage

## 1. Kassenführung

### 1.1. Kassenbestandsaufnahme

Die im Rahmen der Einschau erfolgte Kassenbestandsaufnahme ergab, wie auch aus der bei der Gemeinde belassenen Kopie der Niederschrift zu ersehen ist, die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

### 1.2. Überprüfung der Barkasse

Laut Aussage des kassenführenden Bediensteten wird der Barkassenbestand rund zwei Mal pro Woche geprüft. Die Richtigkeit des Barbestandes wurde bisher nicht bestätigt. Auch die Übergabe bzw. Übernahme der Kassenbestände wurde bisher nicht dokumentiert.

**Gem. § 9 Abs. 2 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl. 1000/2-1, ist nach Beendigung der Kassengeschäfte täglich der Saldo im Kassenbuch festzuhalten, die Buchung ins Hauptbuch zu übernehmen und mit dem Barbestand zu vergleichen. Die Richtigkeit des Barbestandes ist vom kassenführenden Bediensteten mit Unterschrift im Kassenbuch zu bestätigen.**

**Bei der Übergabe der Kasse ist im Kassenbuch der vorhandene Barbestand vom Übergeber und vom Übernehmer zu bestätigen. Wenn dies nicht möglich ist, ist bei der Übernahme der Barkasse ein weiterer Bediensteter oder ein Anordnungsbefugter beizuziehen.**

### 1.3. Buchungsrückstand

Anlässlich der Gebarungseinschau wurde ein Buchungsrückstand von 11 Tagen festgestellt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebarung der Gemeinde möglichst tagfertig zu buchen ist.**

**Diese Rückstände sind so rasch wie möglich abzubauen.**

### 1.4. Wertpapiere

Laut Rechnungsabschluss 2017 wurde im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen bei folgenden Wertpapieren lediglich der Nominalwert angeführt.

Tatsächlich weicht in folgenden Fällen der aktuelle Buchwert erheblich vom Nominalwert ab:

	Nominalwert	aktueller Buchwert
Solarenergie Treuhand Nr. 017.19009	937.041,97	465.659,84
Lloyd Fonds Energie Anteilsnr. E107-00180	1,000.000,--	486.401,72

**Künftig ist im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen der aktuelle Buchwert darzustellen.**

### 1.5. Zeichnungsberechtigungen

Beim Zahlweg 99 „Kommunalkredit Festgeld“ sind lediglich die Vizebürgermeisterin und der Leiter der Finanzabteilung zeichnungsberechtigt.

**Gemäß § 76 Abs. 4 der NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen.**

**Die Zeichnungsberechtigungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.**

#### 1.6. Kreditkarte

Die Marktgemeinde verfügt über eine „PayLife Business Classic Visakarte“ lautend auf „Martin Schuster, Marktgemeinde Perchtoldsdorf“. Diese wird im Safe der Gemeinde verwahrt und wird laut Auskunft des Leiters der Finanzabteilung zur Anschaffung von Online-Einkäufen verwendet. Die letzte vorgelegte Kreditkartenabrechnung stammte vom 24.10.2017.

**Zahlungen der Gemeinde mittels Quick-, Bankomat- oder Kreditkarte sind mangels Doppelzeichnung (§ 76 Abs. 4 NÖ GO 1973) unzulässig und daher unverzüglich einzustellen.**

#### 1.7. Anordnung

Die Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen der Mandatäre (einschließlich Bürgermeister) werden lediglich vom Bürgermeister angeordnet.

**Gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 müssen die Ausgaben vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden.  
Auszahlungen an den Bürgermeister dürfen nur vom Stellvertreter gemäß § 27 Abs. 2 angeordnet werden.**

#### 1.8. Leasingvertrag Freizeitzentrum

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.3.2017 wurde die vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages für das Freizeitzentrum beschlossen. Als Zahlungsbedarf ohne Nebenkosten wurde der Betrag von € 12,719.440,63 errechnet. Finanziert wurde diese Transaktion durch Wertpapierverkauf sowie durch Rücklagenentnahmen. Die gesamte Abwicklung erfolgte im ordentlichen Haushalt unter dem Ansatz 8592.

Durch diese Maßnahmen kam es zu einer erhöhten Umsatzdarstellung im ordentlichen Haushalt (Gesamteinnahmen € 60,519.823,17). Die Darstellung dieses Rechtsgeschäftes mit der dazugehörigen Finanzierung hätte richtigerweise im außerordentlichen Haushalt erfolgen müssen.

**Ausgaben sind nur dann als außerordentliche zu behandeln, wenn sie der Art nach im Gemeindehaushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten. Die Veranschlagung als außerordentliche Ausgaben ist jedoch nur insoweit zulässig, als sie ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen (z.B. Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen, Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind, durch Einnahmen aus Kreditaufnahmen udgl.) gedeckt werden sollen (§ 4 VRV 1997). Auf die Trennung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt ist künftig besonders zu achten.**

### 1.9. Rücklagen

Im Rücklagennachweis des Rechnungsabschlusses 2017 scheinen zu Jahresbeginn Rücklagen im Gesamtbetrag von € 8,386.615,60 auf. Es existieren jedoch keine Rücklagenbücher mit diesen Beständen. Sämtliche Rücklagen sind daher kassenmäßig nicht ausgeschieden, sondern wurden in der durchlaufenden Gebarung unter der Postengruppe 939 ausgewiesen.

Die Darstellung in der Buchhaltung erfolgte als Rücklagenzuführung (Ausgabe) aus dem ordentlichen Haushalt und der anschließenden sofortigen Einnahmenbuchung in der durchlaufenden Gebarung.

Durch diese Maßnahme sind die als Rücklagen bezeichneten Beträge im Kassenstand der Gemeinde enthalten. Es wird durch die Darstellung im Rücklagennachweis der Eindruck erzeugt, dass die Gemeinde zusätzlich zu den Kassenständen Rücklagen besitzt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Diese Vorgangsweise wurde bereits im letzten Gebarungsbericht beanstandet und von der Gemeinde nicht geändert.

**Rücklagen sind aus der laufenden Gebarung ausgeschiedene Geldbestände, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt worden sind (KDZ, Finanz- und Betriebswirtschaft der Gemeinden). Bis zu ihrer Verwendung sind sie sicher, ertragsbringend und jederzeit greifbar anzulegen.**

**Rücklagenbewegungen bedürfen daher auch des tatsächlichen Geldflusses.**

**Entnahmen aus Rücklagen gelten im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen als außerordentliche Einnahmen (vgl. Erl. zu § 72 Abs. 7 NÖ GO 1973 und § 4 VRV 1997).**

**Künftig ist eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Vorgangsweise bei der Rücklagengebarung anzuwenden.**

Im außerordentlichen Haushalt erfolgt bei vielen Projekten der Ausgleich einerseits durch Rücklagenentnahmen und gleichzeitig auch wieder durch Rücklagenzuführungen (z.B. Vorhaben Sanierung Kindergarten, Straßen- und Brückenbau, Verkehrsmaßnahmen im Sinne der STVO, Burg Perchtoldsdorf).

Bei Projekten, welche mit einem Sollüberschuss abschließen würden, wird der Ausgleich durch eine Rücklagenzuführung bzw. eine Rückführung in den ordentlichen Haushalt dargestellt. Beim Vorhaben „BA11 Sanierung Gussleitungen“ wurde im Rechnungsabschluss ein Darlehen bei der Hypo NÖ im Gesamtbetrag von € 444.200,-- auf der Einnahmenseite erfasst. Auf der Ausgabenseite wurden neben den Investitionskosten der Betrag von € 166.565,52 unter der Bezeichnung „Rücklagenzuführung“ verausgabt, um damit den Ausgleich des Vorhabens buchhalterisch darzustellen. Zur Finanzierung des Vorhabens im Voranschlag 2018 wurde ein Betrag von € 195.000,-- als Zuführung vom ordentlichen Haushalt präliminiert. Eine ähnliche Vorgangsweise wurde auch bei den Vorhaben „BA 23 Kanalsanierung, Altstoffsammelzentrum, Leonhardiberg-Sanierung KG“ festgestellt.

Die in der Marktgemeinde praktizierte Handhabung mit den vorhin erwähnten Buchungen entspricht nicht den Grundsätzen von Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit einer Buchführung.

**Bei Vorhaben, welche sich über mehrere Jahre erstrecken, ist der sich jährlich ergebende Differenzbetrag (Sollüberschuss oder Sollabgang) am Jahresende auszuweisen und ins nächste Jahr zu übertragen. Eine entsprechende Veranschlagung ist im Voranschlag (Schätzung) bzw. in einem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag vorzunehmen.**

**Erst bei Fertigstellung und Endabrechnung eines Vorhabens ist der sich eventuell ergebende Überschuss einer Rücklage, einem artähnlichen Vorhaben zuzuführen bzw. dem ordentlichen Haushalt rückzuführen.**

## 2. Finanzielle Lage

Der Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde Perchtoldsdorf schloss mit Solleinnahmen und -ausgaben im ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 60,519.823,17 – also ausgeglichen. Im ordentlichen Haushalt wurden auf der Einnahmenseite Rücklagenentnahmen in der Höhe von € 5.766.665,17 sowie Rückführungen aus dem außerordentlichen Haushalt in der Höhe von € 82.899,40 erfasst.

Auf der Ausgabenseite wurden € 3.099.635,59 den Rücklagen wieder zugeführt. An die außerordentlichen Vorhaben wurden insgesamt Zuführungen in der Höhe von € 2.870.049,89 verrechnet.

Auch durch diese Maßnahmen kam es zu einer erhöhten Umsatzdarstellung im ordentlichen Haushalt (Gesamteinnahmen € 60,519.823,17). Bei richtiger Verbuchung der Auflösung des Leasingvertrages für das Freizeitzentrum (€ 12,719.440,63) sowie bei teilweisem Wegfall der Rücklagengebarungen (Entnahme und wiederum Zuführung) würde sich der Gesamtumsatz des ordentlichen Haushaltes auf unter € 48 Mio. einpendeln. Dies hätte auch Auswirkungen auf bestimmte Wertgrenzen z.B. nach § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Nach § 72 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sind in den ordentlichen Voranschlag die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Zu den ordentlichen Ausgaben gehören die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, die den normalen Wirtschaftsrahmen der Gemeinde nicht (erheblich) überschreiten (z.B. Personalausgaben, Ausgaben für Sachmittel, Schuldendienst). Es zählen aber jedenfalls auch jene zu den ordentlichen Ausgaben, die durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden sollen.

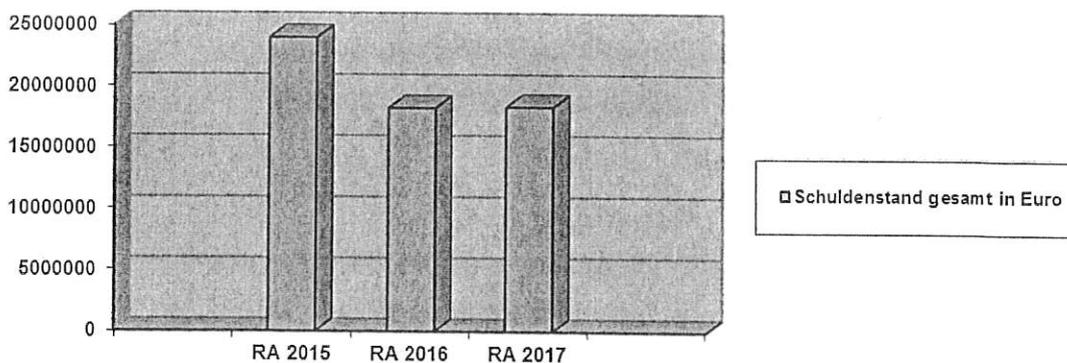
Zu den ordentlichen Einnahmen zählt der Gesetzgeber die laufenden, das heißt die im Rahmen der laufenden Verwaltung vorkommenden Einnahmen, z.B. Steuern, Gebühren, Mietzinse und Zinserträge.

Auf eine korrekte Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes wird abermals hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der vorhin angeführten Transaktionen ergibt sich im ordentlichen Haushalt des Rechnungsabschlusses 2017 lediglich ein Überschuss von € 120.120,91.

Der Schuldenstand der Marktgemeinde Perchtoldsdorf entwickelte sich in den Jahren 2015 – 2017 wie folgt:

	RA 2015	RA 2016	RA 2017
SA 1	11.022.011,79	6.782.360,04	6.712.938,86
SA 2	12.929.801,88	11.475.779,98	11.641.225,45
Gesamt	23.951.813,67	18.258.140,02	18.354.164,31



Auf Basis des Voranschlages 2018 errechnet sich eine „negative Finanzspitze“ von € 1,624.700.000,--.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt.

Eine negative Finanzspitze (bei der die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen übersteigen) sagt aus, dass der Gemeindehaushalt **derzeit keine zusätzlichen Belastungen (z.B. Kreditaufnahmen)** finanziell verkraften kann, ohne dass der Ausgleich im ordentlichen Haushalt gefährdet wird.

Eine negative Finanzspitze lässt keinen Freiraum für zusätzliche Belastungen und gefährdet den Haushaltsausgleich.

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann derzeit als angespannt bezeichnet werden.

**Da die Marktgemeinde derzeit keinen finanziellen Freiraum besitzt, dürfen neue außerordentliche Vorhaben nur dann begonnen werden, wenn die Finanzierung und auch die Bedeckung der Folgekosten gesichert sind.**

Bei Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen ist größtmögliche Kostendeckung anzustreben. Die Gebührenhaushalte sind beständig kostendeckend zu führen.

Auf die ordnungsgemäße Verbuchung von Rücklagen und der korrekten Darstellung von außerordentlichen Vorhaben wird nochmals insbesondere hingewiesen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)